



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.16 RRB 1902/2058
Titel	Quartierplan.
Datum	20.11.1902
P.	731–732

[p. 731] A. Mit Eingabe vom 29. Oktober 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan No. 83 des Landes zwischen der Vogelsangstraße, der Rigistraße, der Hadlaubstraße und dem Vogelsangweg im Kreis IV, Zürich, von ihm festgesetzt und im Amtsblatt No. 54 vom 6. Juli 1900 bekannt gemacht. Hiezu bemerkt er „Mit Bezug auf die eingegangenen Rekurse hat der Bezirksrat unterm 7. Februar 1901 die Beschwerde von Dr. Mende und L. Nathan, soweit sie das Fallenlassen der obersten Längsstraße bezweckte, // [p. 732] abgewiesen, soweit sie Bauvorschriften forderte, im Sinne unserer Antwort als gegenstandslos erklärt, soweit sie auf die Ablösung von Brunnenrechten gerichtet war, wegen mangelnder Zuständigkeit von der Hand gewiesen, die Rekurse H. Staub und Genossen. Hugo Ernst und Joh. Welti wegen Unzuständigkeit von der Hand gewiesen und den Rekurs Ed. Burkhard. welcher die Fortführung der Querstraße II bis in die Winkelriedstraße verlangt hatte, als begründet erklärt. Eine hiegegen erhobene Beschwerde von Thiele und Höfli wies der Regierungsrat unterm 5. Dezember 1901 ab. Gemäß dem letztgenannten Entscheid ist sodann unterm 12. Juli 1902 der Quartierplan im Sinne der Fortsetzung der Querstraße II bis in die Winkelriedstraße abgeändert worden. Auf die unterm 22. Juli 1902 erfolgte Bekanntmachung gingen von E. Thiele, H. Jucker-Ulrich, Joh. Welti, Schreiner, und G. Thurnheer, Ingenieur, namens Höslis Erben neuerdings Rekurse ein, welche vom Bezirksrat am 2. Oktober als durch Rückzug erledigt beschrieben wurden.“

B. Wie aus beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 25. Oktober 1902 ersichtlich ist, sind nunmehr gegen den Quartierplan keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan erhält folgende neue Straßenzüge:

- Längsstraße von der obersten Kehre der Rigistraße in südöstlicher Richtung annähernd parallel und im Abstand von zirka 80 m von der Hadlaubstraße bis zum Vogelsangweg.
- Querstraße I von der Vogelsangstraße nordöstlich (annähernd parallel und im Abstand von zirka 70,0 m nördlich vom Vogelsangweg) bis zur Längsstraße.
- Winkelriedstraße in Verlängerung des Teilstückes derselben zwischen der Universitäts- und der Vogelsangstraße von der Gladbachstraße in östlicher Richtung bis zur Längsstraße.
- Querstraße II von der Einmündung der Gladbachstraße in die Vogelsangstraße in östlicher Richtung auf zirka 50,0 m annähernd parallel der Winkelriedstraße, dann im rechten Winkel abbiegend senkrecht in die Winkelriedstraße.
- Fußweg zirka 18,0 m nordwestlich der Querstraße I von der Längsstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Hadlaubstraße.

ad a. Die Längsstraße hat Baulinien von 16,0 m Abstand (Fahrbahn 5,0 m, Trottoirs beidseitig je 2,0 m, südwestlich 3,0 m und nordöstlich 4,0 m Vorgarten). Ihre Niveaulinie steigt vom Vogelsangweg mit 3,006% bis zur Winkelriedstraße, dann mit 4,1% bis zur Rigistraße.

ad b. Die Querstraße I hat Baulinien von 16,0 m Abstand (Fahrbahn 6,0 m, zwischen Vogelsangstraße und Gladbachweg beidseitig je 2,0 m Trottoirs und 3,0 m Vorgarten und zwischen Gladbachweg und Längsstraße beidseitig je 5,0 m Vorgarten). Ihre Niveaulinie steigt von der Vogelsangstraße mit 3,57% bis zur Gladbachstraße, dann mit 10,257% bis zum Gladbachweg und endlich mit 15,6% bis zur Längsstraße.

ad c. Die Winkelriedstraße hat zwischen Gladbachstraße und Gladbachweg 10,0 m Baulinienabstand (Fahrbahn 6,0 m und beidseitig je 2,0 m Vorgarten). Vom Gladbachweg bis zur Längsstraße ist der Abstand der Baulinien 16,0 m. Bis etwas über die Hälfte dieser Strecke erhält solche eine Fahrbahn von 6,0 m und beidseitig je 5,0 m Vorgarten, während der obere Teil als Fußweg mit Windungen und Treppen ausgebaut werden soll. Ihre Niveaulinie steigt von der Gladbachstraße mit 13,8% bis zum Gladbachweg, dann mit 17,5% und schließlich mit 29,9%.

ad d. Die Querstraße II hat 9,0 m Baulinienabstand (Fahrbahn 5,0 m und beidseitig je 2,0 m Vorgarten). Ihre Niveaulinie steigt von der Gladbachstraße an mit 14,5% bis zum Richtungsbruch, tarnt mit 0,5% bis zur Winkelriedstraße.

ad e. Der Fußweg hat 9,0 m Baulinienabstand (Fußweg 2,0 m und beidseitig je 3,50 m Vorgarten). Seine Niveaulinie steigt von der Längsstraße mit 22,84% bis zur Hadlaubstraße.

Wie vorstehend erwähnt, hat die Winkelriedstraße im untern Teil zwischen Gladbachstraße und Gladbachweg nur 10,0 m, die Querstraße II und der Fußweg nur 9,0 m Baulinienabstand; da aber alle drei nur geringem lokalem Verkehr zu dienen haben, die Baulinien der beiden ersten sich teilweise bestehenden Bauten anpassen, so kann diese Ausnahme nach § 11 Absatz 3 des Baugesetzes gleichwol gestattet werden. Die das Quartier begrenzenden Straßen haben mit Ausnahme des obersten Stückes des Vogelsangweges genehmigte Baulinien; ebenso die Gladbachstraße und der Gladbachweg, welche das Quartier durchschneiden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan No. 83 des Landes zwischen der Vogelsangstraße, der Rigistraße, der Hadlaubstraße und dem Vogelsangweg im Kreis IV, Zürich, mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen fünf Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Zustellung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]